

# ANTRAG

*Bundeskonferenz der SJD - Die Falken vom 30.05.-02.06.2019 in Herten*

*Gremium: Bundeskonferenz*

*Beschlussdatum: 31.05.2019*

*Tagesordnungspunkt: TOP 11 Antragsberatung*

## **A4NEU: Verankerung der Bundesfrauenkonferenz in der Bundessatzung**

1 Die Bundeskonferenz möge beschließen:

2 Streiche: „Antragsberechtigt für die Bundeskonferenz sind die Konferenzen und  
3 Vorstände der Gliederungen, die Bundesfrauenkonferenz sowie Organe des  
4 Verbandes.“

5 und ersetze durch:

6 „Antragsberechtigt für die Bundeskonferenz sind

7 1. Konferenzen und Vorstände der Gliederungen

8 2. Organe des Verbandes

9 3. die Bundesfrauenkonferenz.

10 Die Bundesfrauenkonferenz findet alle zwei Jahre und mindestens zwei Monate vor  
11 der nächsten Bundeskonferenz statt. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der  
12 Konferenz muss eine Frist von drei Monaten liegen. Sie wird vom Bundesvorstand  
13 einberufen und von der Mädchen- und Frauenpolitischen Kommission geleitet. Die  
14 Bundesfrauenkonferenz besteht aus 60 stimmberechtigten weiblichen Delegierten,  
15 die nach Festlegung durch die jeweiligen Konferenzen in den Landes- und  
16 Bezirksverbänden zu wählen sind. Jede stimmberechtigte Gliederung erhält zwei  
17 Grundmandate. Die übrigen Mandate werden nach dem d'Hondtschen Verfahren  
18 verteilt, analog zum Verfahren der Verteilung der Mandate bei der  
19 Bundeskonferenz. Die Mädchen- und Frauenpolitische Kommission, die weiblichen  
20 Mitglieder des Bundesvorstands und die weiblichen Mitglieder der  
21 Bundeskontrollkommission nehmen mit beratender Stimme an der  
22 Bundesfrauenkonferenz teil. Antragsberechtigt für die Bundesfrauenkonferenz sind  
23 die Konferenzen und Vorstände der stimmberechtigten Gliederungen, die Mädchen-

24 und Frauenpolitische Kommission, sowie Organe des Verbandes. Die  
25 Bundesfrauenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der  
26 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gibt sich ihre Geschäftsordnung  
27 selbst."

## **Begründung**

28 Die Bundesfrauenkonferenz hat im April einen Antrag zur Verankerung der  
29 Bundesfrauenkonferenz als Organ des Verbandes in der Satzung beschlossen. Dies  
30 ist der konkurrierende Antrag in abgeschwächter Form. Die Überlegung dahinter  
31 ist, dass – sollte der Antrag zur Verankerung der Bundesfrauenkonferenz als  
32 Organ des Verbandes nicht durchgehen – zumindest dieser Antrag durchgeht, um den  
33 unklaren Status der Bundesfrauenkonferenz in der jetzigen Satzung zu klären.

34 In der Bundessatzung wird die Bundesfrauenkonferenz derzeit einzig mit Bezug auf  
35 die Bundeskonferenz erwähnt, insofern ihr das Recht zugesprochen wird, Anträge  
36 an die Bundeskonferenz zu stellen. Genauer wird nicht geregelt. Es sind weder  
37 ihre Aufgaben, ihre Rechte, ihre Pflichten, noch Vorgaben für ihre  
38 Beschlussfähigkeit definiert.

39 Zusätzlich finden wir diesen Antrag inhaltlich besser. Denn die  
40 Bundesfrauenkonferenz soll nicht aus dem Zusammenhang mit den anderen  
41 verbandlichen Gremien herausgelöst werden. Das wäre aber der Fall, wenn die  
42 Bundesfrauenkonferenz als Organ des Verbandes verankert würde, denn dann könnte  
43 sie eigenständige Beschlüsse treffen, d.h. sie könnte teilweise unabhängig von  
44 Bundeskonferenz und Bundesausschuss agieren. Vielmehr wollen wir die  
45 Bundesfrauenkonferenz in ihrer Rolle als Antragstellerin an die Bundeskonferenz  
46 im Sinne eines Votums der Mädchen und Frauen stärken. Unser Weg kann nicht der  
47 Rückzug aus einer nach wie vor eher männerdominierten Bundeskonferenz sein.  
48 Stattdessen sollten wir die Bundesfrauenkonferenz als Ort der Auseinandersetzung  
49 und Stärkung nutzen, um mit gemeinsam erarbeiteten Positionen an die  
50 Bundeskonferenz als unser höchstes Verbandsorgan herantreten zu können.

51 Auf diese Weise bliebe die Auseinandersetzung mit mädchen- und frauenpolitischen  
52 Themen Angelegenheit des Gesamtverbandes, denn die mädchen- und  
53 frauenpolitischen Beschlüsse müssten weiterhin den Weg über die Bundeskonferenz  
54 nehmen. Damit würde der gesamte Verband in die Debatten um Mädchen- und  
55 Frauenpolitik einbezogen. Umgekehrt würde damit der Tendenz entgegengewirkt,  
56 dass sich Mädchen und Frauen „nur“ mit feministischen Themen auseinandersetzen.  
57 Sollte die Bundesfrauenkonferenz eigenständiges Organ des Verbandes werden,  
58 würde diese Tendenz sich vermutlich eher verstärken. Dies kann und soll nicht  
59 Zukunft unseres sozialistischen Jugendverbandes sein.

60 Wir wollen ein Empowerment von Mädchen und Frauen zu einer stärkeren Teilnahme  
61 an der Bundeskonferenz statt einer Ausweitung unserer „Schutzzonen“. Den Hürden  
62 für Mädchen und Frauen bei der Beteiligung an unseren Bundesausschüssen und -  
63 konferenzen ist dabei insofern Rechnung getragen, als dass Mädchen und Frauen  
64 bei der Bundesfrauenkonferenz weiterhin ihre Positionen in einem  
65 geschlechtshomogenen Raum diskutieren und abstimmen können, bevor sie diese in

66 den Gesamtverband hineinragen.

67 Uns ist dennoch wohl bewusst, dass die (knappe) Mehrheit der Delegierten der  
68 Bundesfrauenkonferenz dafür gestimmt hat, den Antrag zur Verankerung der  
69 Bundesfrauenkonferenz als Organ des Verbandes zu stellen und und somit die  
70 Mehrheit der anwesenden Delegierten der Bundesfrauenkonferenz dies aktuell für  
71 die bessere feministische Politik hält.